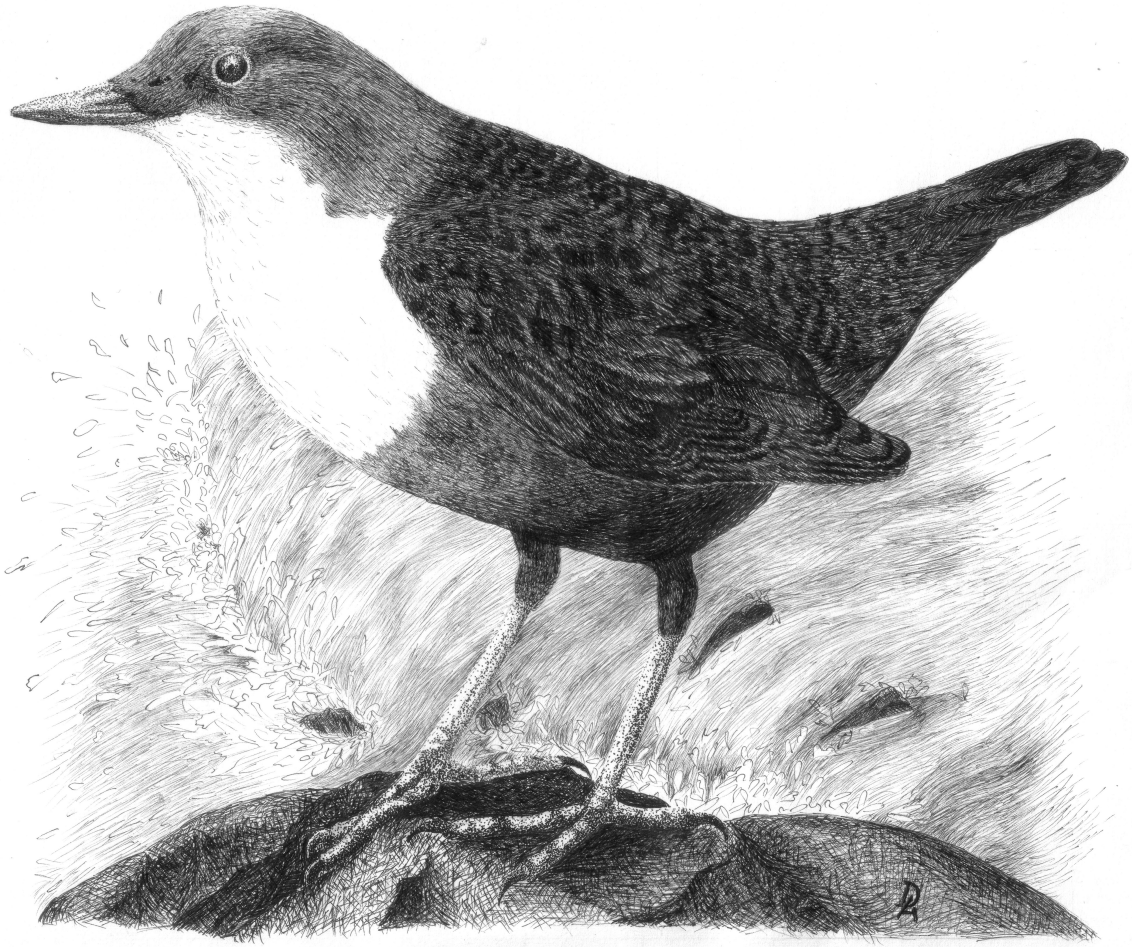


Statuten



**Natur- und Vogelschutzverein
Wasseramsel Innerschwyz**

Statuten

Natur- und Vogelschutzverein

Wasseramsel Innerschwyz

(NVV Wasseramsel)

Name und Zweck des Vereins

Artikel 1

Unter dem Namen *Natur- und Vogelschutzverein Wasseramsel Innerschwyz (NVV Wasseramsel)* besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2

Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes *BirdLife Schwyz* und somit des Schweizer Vogelschutzes *SVS/BirdLife Schweiz*.

Artikel 3

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Sicherung der *vielfältigen natürlichen Lebensgrundlagen* von Pflanzen, Tieren und Menschen, speziell der Vogelwelt im inneren Kantons-
teil.

Artikel 4

Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt
- b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Kurse, Vorträge und Ausstellungen.
- c) Förderung der Jugendarbeit
- d) Pflege und Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen
- e) Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft
- f) Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei Behörden
- g) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur im Vereinsgebiet
- h) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen
- i) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen.

Mitglieder

Artikel 5

Jede Person, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte, kann als *Mitglied* beitreten. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

Mitglieder bezahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag.

Ehrenmitglieder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 6

Zu *Ehrenmitgliedern* werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden von der Generalversammlung ernannt.

Artikel 7

Austritte sind dem Vorstand zu melden. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitglieder, die den Vereinsbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt haben, werden von der Vereinsliste gestrichen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Artikel 8

Organe sind:

- Generalversammlung
- Vorstand (Präsident, Kassier, Aktuar, 1-4 Beisitzer)
- zwei Revisoren

Artikel 9

Die *ordentliche GV* findet alljährlich vor Ende März statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine *ausserordentliche GV* kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

Die Einladung zur GV ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens drei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Anträge zuhanden der GV können von Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden.

Artikel 10

Die ordentliche GV behandelt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts und des Jahresprogrammes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahl des Vorstands und der Revisoren
- f) Aufnahme neuer Mitglieder /Austritte
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

Artikel 11

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.

Artikel 12

Der *Vorstand* leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besitzt diejenigen Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand regelt seine Arbeiten und Aufgaben im Pflichtenheft und legt dieses der GV zur Genehmigung vor.

Artikel 13

Rechtsverbindliche *Unterschriften* für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident oder der Kassier zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 14

Die *Revisoren* prüfen die Rechnung und stellen der GV Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Finanzen

Artikel 15

Einnahmen des Vereins: Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge der Öffentlichkeit, Überschüsse aus der Vereinstätigkeit und sonstige Einnahmen.

Ausgaben des Vereins: für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes, Verbandsbeiträge an den BirdLife Schwyz und an den Schweizer Vogelschutz SVS/ BirdLife Schweiz.

Artikel 16

Der *Mitgliederbeitrag* wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind zu dessen Zahlung verpflichtet. Darüber hinaus haften sie aber nicht für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Schlussbestimmungen

Artikel 17

Für die *Änderung der Statuten* ist die Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden an der GV erforderlich.

Artikel 18


Für die *Auflösung des Vereins* ist die Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden an der GV notwendig.

Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem BirdLife Schwyz zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von fünf Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit ähnlichem Ziel und Zweck, so hat der BirdLife Schwyz diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes.

Artikel 19

Diese Statuten wurden an der GV vom 6. März 2015 *genehmigt*. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident:



.....
Martin Hess

Die Beisitzerin:



.....
Doris Amstutz